

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

42 (13.8.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. August 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —	Nr. 54882. B. II. Nachtrag zum Vereins-Betriebsreglement.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 54919. B. Koch'sches Stationsverzeichnis.
Nr. 53584. G.D. Trennung des Postdienstes vom Eisenbahndienst.	Nr. 54453. B. Gefangenenbeförderung auf der Strecke Heidelberg—Wertheim.
Nr. 54210. G.D. Vereinskartenliste.	Nr. 54533. B. u. Nr. 54537. B. Fahrpreisermäßigung.
Nr. 54956. G.D. Vereinskarten zur diesjährigen Generalversammlung.	Nr. 54729. B. Kombimirbare Rundreisebillet.
Nr. 54159. B. Pferderennen in Frankfurt a. M.	Nr. 53567. B. Transport übergangssteuerpflichtiger Gegenstände.
	Nr. 53583. B. Vereins-Wagenregulativ.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Organisation.

Nr. 53584. G.D. Bei der Billetausgabestelle Horheim ist die mit derselben vereinigt gewesene Postagentur am 1. August l. J. abgetrennt worden.

Vereinskarten.

Nr. 54210. G.D. Die 3. Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. Mai l. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 54956. G.D. Den betreffenden Dienststellen wird alsbald eine Liste der für Abgeordnete fremder Verwaltungen zu der in Budapest stattfindenden Generalversammlung ausgefertigten Vereinskarten k. H. zugehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diese Karten nur bis incl. 10. September l. J. Gültigkeit haben; dieselben sind zwar auf dem üblichen Formulare für beliebige Wagenklasse, zur Unterscheidung von den ge-

wöhnlichen Vereinskarten aber mit rother Tinte ausgefertigt und führen römische Nummern.

Das Fahrpersonal ist entsprechend zu unterweisen.

Fahrdienst.

Nr. 54159. B. Anlässlich der am 16. und 17. August in Frankfurt a. M. stattfindenden Pferderennen wird Schnellzug 2 an den genannten Tagen in Louisa anhalten. Die Reisenden, die daselbst aussteigen, haben Billete bis Frankfurt zu lösen.

Literalien.

Nr. 54882. B. Der Nachtrag II des Vereins-Betriebsreglements ist erschienen und wird den betreffenden Beamten und Dienststellen zugehen.

Nr. 54919. B. Den bedeutenderen Stationen wird

die 16. Auflage des Koch'schen Stationsverzeichnisses t. H. zugehen.

Personenverkehr.

Nr. 54453. B. Vom Dienstag den 11. August ab werden die Gefangenen auf der Bahnstrecke Heidelberg—Wertheim mit den Zügen 55/97 anstatt wie seither mit den Zügen 53/95 befördert.

In den Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst auf Seite 8 ist diese Aenderung nachzutragen.

Nr. 54533. B. Nächster Tage findet in Karlsruhe der 26. allgemeine Vereinstag deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften statt. Zur Erleichterung der Theilnahme wird hierbei eine Fahrpreismäßigung in der Weise bewilligt, daß auf den Badischen Bahnen alle am 17. August und den folgenden Tagen nach Karlsruhe gelösten Retourbillete bis zum 24. August einschließlich zur Rückfahrt gültig bleiben, sofern dieselben mit dem Stempel der Versammlung versehen sind. Einige Abdrücke des letzteren werden zur Instruirung des Personals zur Abgabe kommen.

Nr. 54537. B. Die diesjährigen Rennen bei Iffezheim finden am 22., 24., 27. und 31. August und im Oktober statt; die Tage der letzteren werden noch besonders bekannt gegeben.

Bei dieser Gelegenheit wird eine Fahrpreismäßigung in der Weise bewilligt, daß sämtliche an den Renntagen bei Badischen Stationen nach Rastatt, Doss oder Baden gelösten einfachen Billete innerhalb der Gültigkeitsdauer entsprechender Retourbillete auch zur Rückfahrt benutzt werden können, sofern dieselben zum Beweis, daß der Inhaber den Rennplatz besucht hat, mit dem Stempel des Internationalen Klubs in Baden versehen sind. Die Abstempelung darf nur auf dem Rennplatz erfolgen.

Einige Abdrücke des Stempels werden den Groß-Vertriebsinspektoren zur Instruirung des Fahrpersonals zugehen.

Ferner wird eine größere Anzahl von Plakaten über diese Rennen an die Stationen zum Anschlag an den Bahnhöfen abgegeben werden.

Nr. 54729. B. Erhaltener Anzeige zufolge gelangen die von den diesseitigen Personenabfertigungsstellen entgegengenommenen Bestellungen auf kombinirbare Rundreisebillete zum Theil mit mangelhaft ausgefülltem Formular,

zum Theil überhaupt ohne den vorgeschriebenen Bestellschein bei der Ausgabestelle für kombinirbare Rundreisebillete hier ein.

Durch ein derartiges oberflächliches Verfahren werden die Geschäfte dieser Stelle ungemein erschwert und sind außerdem Verzögerungen in der Ausführung der Bestellung durch nachträglich veranlaßte Berichtigungen unvermeidbar.

Es wird deshalb an die genaue Befolgung der hierüber bestehenden Vorschriften (Verfügung vom 15. Mai 1884 Nr. 32858. B. Verordnungs-Blatt Nr. 31) mit dem Bemerkern erinnert, daß gegen wiedererkommene Verfehlungen unnachsichtlich mit Strafen eingeschritten werden müßte.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 53567. B. Der vorletzte Absatz auf Seite 56 der Zoll- und Steuervorschriften ist zu streichen und dafür zu setzen:

Da alkoholhaltige Parfümerien bei ihrem Eintritt in die übrigen deutschen Staaten einer Uebergangsabgabe unterliegen, so sind dieselben mit Uebergangsscheinen abzufertigen und zwar ohne Unterschied, ob der Sendung Zollquittung beigegeben ist oder nicht. Um beurtheilen zu können, ob die Beigabe eines Uebergangsscheines erforderlich ist, haben die Aufgabestationen in solchen Fällen, in welchen im Frachtbriefe als Inhalt lediglich „Parfümerien“ angegeben sind, die Versender in ihrem eigenen Interesse zu veranlassen, im Frachtbriefe noch beizusetzen, ob die Parfümerien alkoholhaltig sind oder nicht. Wird dieser Vermerk nicht beigelegt, so ist die Annahme des Frachtbriefes zu verweigern.

Wagensache.

Nr. 53583. B. In §. 33 der Vorschriften über die Zuweisung etc. der Wagen Seite 36 ist als Ziffer 4 a Folgendes nachzutragen:

„Ueber die in §. 21 alin. 4 des Vereins-Wagenregulativs besonders benannten Schäden, sofern dieselben nicht etwa von der Art sind, daß sie nach §. 17 die Zurückweisung des Wagens rechtfertigen, kann seitens der übernehmenden Verwaltung Meldung und Anerkennung in keinem Fall verlangt werden.“